



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-717/18

X

(Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent)

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. März 2020

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl – Art. 2 Abs. 2 – Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls – Wegfall der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit – Voraussetzungen – Straftat, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist – Änderung des Strafrechts des Ausstellungsmitgliedstaats zwischen dem Zeitpunkt der Handlungen und dem Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls – Bei der Prüfung der Schwelle des Höchstmaßes der Strafe von mindestens drei Jahren heranzuziehende Fassung des Gesetzes“

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckung durch die Mitgliedstaaten – Wegfall der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit – Voraussetzungen – Straftat, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist – Prüfung durch die vollstreckende Justizbehörde – Heranziehung des Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats in der für die betreffenden Taten geltenden Fassung

(Rahmenbeschluss 2002/584 des Rates, Art. 2 und 8 und Anhang)

(vgl. Rn. 22-25, 28-31, 36-38, 43 und Tenor)

Zusammenfassung

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Europäischer Haftbefehl gegen eine Person, die in Spanien wegen der Straftat der Verherrlichung des Terrorismus und der Erniedrigung ihrer Opfer verurteilt wurde, vollstreckt werden muss, ohne zu prüfen, ob diese Tat auch in Belgien mit Strafe bedroht ist, haben die belgischen Gerichte die Dauer der Strafe zu berücksichtigen, die in den für die begangenen Taten geltenden spanischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist

Im Urteil X (Europäischer Haftbefehl – Beiderseitige Strafbarkeit) (C-717/18) vom 3. März 2020 hat die Große Kammer des Gerichtshofs entschieden, dass Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl¹ (im Folgenden: Rahmenbeschluss) verlangt, dass die vollstreckende Justizbehörde bei der Prüfung, ob die Straftat, wegen der ein Europäischer

¹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Haftbefehl ausgestellt worden ist, im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats in der für die Taten, die zu der Rechtssache geführt haben, in deren Rahmen der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, geltenden Fassung heranzuziehen hat und nicht in seiner zum Zeitpunkt der Ausstellung des Haftbefehls geltenden Fassung. Diese Prüfung ist erforderlich, da nach der genannten Vorschrift die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle für bestimmte Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, nicht von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig gemacht werden darf, d. h. davon, dass die Taten auch nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats mit Strafe bedroht sind.

Im Jahr 2017 verurteilte die Audiencia Nacional (Nationaler Gerichtshof, Spanien) X u. a. wegen Taten in den Jahren 2012 und 2013, die gemäß Art. 578 des spanischen Strafgesetzbuchs in seiner zum Zeitpunkt dieser Taten geltenden Fassung Straftaten der Verherrlichung des Terrorismus und der Erniedrigung seiner Opfer darstellten. Dabei verhängte sie gegen ihn eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren, bei der es sich nach dieser Fassung der spanischen Strafvorschrift um die Höchststrafe handelte. Im Jahr 2015 wurde die Vorschrift jedoch geändert und sieht nunmehr eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor.

Nachdem X aus Spanien nach Belgien ausgereist war, erließ die Audiencia Nacional (Nationaler Gerichtshof) im Jahr 2018 gegen ihn einen Europäischen Haftbefehl wegen der Straftat des „Terrorismus“, die zu den Straftaten gehört, bei denen die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt. Der Hof van beroep te Gent (Appellationshof Gent, Belgien), bei dem im Rahmen des Verfahrens zur Vollstreckung des Haftbefehls Berufung eingelegt worden ist, hat wegen seiner Zweifel, welche Fassung von Art. 578 des spanischen Strafgesetzbuchs bei der Prüfung heranzuziehen ist, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzung einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren erfüllt ist (die zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltende oder die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls geltende Fassung), beschlossen, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses nicht zu entnehmen ist, welche Fassung des Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats heranzuziehen ist, wenn sich dieses Recht zwischen der Begehung der fraglichen Taten und dem Zeitpunkt der Ausstellung oder der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls geändert hat. Insbesondere lässt die Verwendung des Indikativ Präsens in dieser Vorschrift nicht den Schluss zu, dass die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Haftbefehls geltende Fassung heranzuziehen ist.

Sodann hat der Gerichtshof in Bezug auf den Kontext von Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses darauf hingewiesen, dass dessen Abs. 1 u. a. vorsieht, dass bei Verurteilungen zu einer Strafe von mindestens vier Monaten ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt werden kann. Dieses Mindeststrafmaß kann sich jedoch nur auf die Strafe beziehen, die nach dem für die abgeurteilten Taten geltenden Recht des Ausstellungsmitgliedstaats konkret verhängt wurde, und nicht auf die Strafe, die nach dem zum Zeitpunkt der Ausstellung des Haftbefehls geltenden Recht dieses Mitgliedstaats hätte verhängt werden können. Nichts anderes kann für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses gelten. Denn eine Auslegung, wonach die vollstreckende Justizbehörde, je nachdem, ob sie prüft, ob der Europäische Haftbefehl gemäß Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses erlassen werden kann oder ob er gemäß Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ohne Überprüfung des Vorliegens der

beiderseitigen Strafbarkeit zu vollstrecken ist, ein zu einem anderen Zeitpunkt geltendes Recht des Ausstellungsmitgliedstaats heranziehen müsste, würde die kohärente Anwendung dieser beiden Vorschriften beeinträchtigen.

Ferner wird die Auslegung, wonach die für die betreffenden Taten geltende Fassung des Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats heranzuziehen ist, durch Art. 8 des Rahmenbeschlusses bestätigt. Er sieht u. a. vor, dass der Europäische Haftbefehl entsprechend dem Formblatt im Anhang des Rahmenbeschlusses Informationen über die verhängte Strafe oder den für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmen enthält. Aus diesem Formblatt geht hervor, dass die Informationen die „verhängte“ Strafe betreffen, so dass es sich um die Strafe handelt, die verhängt werden kann oder konkret verhängt wurde, d. h. um die Strafe, die sich aus der für die betreffenden Taten geltenden Fassung des Rechts des Ausstellungsmitgliedstaats ergibt.

Der Gerichtshof hat zudem festgestellt, dass diese Auslegung von Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses durch dessen Zweck bestätigt wird, der darin besteht, die justizielle Zusammenarbeit durch die Einführung eines neuen vereinfachten und wirksameren Systems der Übergabe von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden oder einer Straftat verdächtigt werden, zu erleichtern und zu beschleunigen. Folglich muss sich die vollstreckende Justizbehörde auf die im Europäischen Haftbefehl selbst enthaltenen Informationen über die Dauer der Strafe stützen können. Würde von ihr verlangt, dass sie prüft, ob das für die fraglichen Taten geltende Recht des Ausstellungsmitgliedstaats nach ihrer Begehung geändert wurde, liefe dies zum einen dem Zweck des Rahmenbeschlusses zuwider und verstieße zum anderen in Anbetracht der Schwierigkeiten, die diese Behörde bei der Bestimmung der verschiedenen möglicherweise relevanten Fassungen dieses Rechts haben könnte, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Schließlich hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass der Umstand, dass bei der in Rede stehenden Straftat nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses eine Übergabe ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit nicht möglich ist, noch nicht bedeutet, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist. Die vollstreckende Justizbehörde hat nämlich in Bezug auf diese Straftat das in Art. 2 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses aufgestellte Kriterium der beiderseitigen Strafbarkeit zu prüfen.